

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0462-I/5/2016

Wien, am 12. April 2016

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Belakowitsch-Jenewein und weitere Abgeordnete haben am 24. Februar 2016 unter der Zahl 8360/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Medienzensur – Verschweigen von Straftaten von Asylwerbern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6 und 8:

Im Bereich des Bundesministeriums für Inneres wird keine Zensur geübt. Es gibt keine diesbezügliche Weisung. Im Gegenteil: Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres ist proaktiv angelegt. Das ist im „Erlass für die interne und externe Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Inneres und der nachgeordneten Behörden, Dienststellen und Landespolizeikommanden“ (BMI-ID1400/0024-I/5/2012 vom 31.1.2012) geregelt. Darin ist als übergeordnetes Kommunikationsziel des Innenressorts die aktive Gestaltung der inneren Sicherheit Österreichs angeführt. „Daher muss auch die interne und externe Öffentlichkeits- und Informationsarbeit möglichst proaktiv erfolgen“, heißt es im Erlass.

Unter der Überschrift „Leitlinien und Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit des Innenressorts“ (Punkt I.3) des Erlasses wird die Öffentlichkeitsarbeit als „Dienstleistung“ hervorgehoben. Dazu heißt es: „Die für die Koordination der Öffentlichkeitsarbeit im Innenressort zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich als Dienstleisterinnen und Dienstleister nach

innen und außen zu verstehen. Sie müssen glaubwürdig und tatsächenorientiert, dialogorientiert und nachvollziehbar, situationsgerecht und kooperativ agieren und kommunizieren.“

Unter „situationsgerecht“ ist auch zu verstehen, dass Gründe einer Veröffentlichung entgegenstehen können. Solche Gründe können sein: Datenschutzgründe, Opferschutzgründe (z. B. besonders schutzwürdiger persönlicher Bereich) oder ermittlungs- oder polizeitaktische Gründe (wenn z. B. durch die Veröffentlichung eine Person gefährdet werden könnte, wie in einem Entführungsfall, oder wenn weitere Ermittlungsschritte notwendig sind bzw. gefährdet werden könnten, wie etwa Hausdurchsuchungen, Personenfahndungen etc.). Ob ein polizeiliches Schriftstück mit dem Vermerk „Nicht für die Presse geeignet“ oder mit einem ähnlichen Hinweis versehen wird, wird von für die öffentliche Ordnung und Sicherheit verantwortlichen Bediensteten der bearbeitenden Dienststelle (z. B. Landeskriminalamt) entschieden.

Zu Frage 7:

Ob eine Person mit einem bestimmten Status (wie z. B. ein Asylwerber) einer Straftat verdächtig ist, hat keine Auswirkung darauf, ob ein polizeiliches Schriftstück mit einem Vermerk „Nicht für die Presse geeignet“ versehen wird. Entsprechende Aufzeichnungen liegen daher nicht vor.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

